3. Zusätzliche Teilnahmevoraussetzungen

Unbeschadet des § 3 Satz 1 ModQV können Beamtinnen und Beamte der Bayerischen Landwirtschaftsverwaltung an Maßnahmen der modularen Qualifizierung erst teilnehmen, wenn sie zur Qualifizierung

– für Ämter ab der Besoldungsgruppe (BesGr) A 10 eine Funktion mit einer Beförderungsmöglichkeit mindestens in ein Amt der BesGr A 10,

– für Ämter ab der BesGr A 14 eine Funktion mit einer Beförderungsmöglichkeit mindestens in ein Amt der BesGr A 14

wahrnehmen (§ 3 Sätze 2 und 4 ModQV).